

Satzung

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen

„Verein zur Förderung produktionstechnischer Forschung e.V.“,
nachstehend FPF e.V. genannt.

Er hat den Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 AUFGABEN

Zweck und Aufgabe des FPF e.V. sind

1. wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Produktionstechnik sowie die Verbreitung der Ergebnisse bei Vorträgen, Seminaren und Tagungen,
2. wissenschaftlicher Gedankenaustausch über das Gebiet der Produktionstechnik und Kontaktpflege mit Personen, Unternehmungen, Gesellschaften, Vereinigungen, Behörden, Hochschulinstituten und Ämtern jeder Art, die an solchen Problemen interessiert sind.
3. Die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.
4. Förderung der Verbreitung von Erkenntnissen (Veröffentlichungen und Vorträge) auf dem Gebiet der Produktionstechnik durch andere Institutionen, die durch den Verein im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO unterstützt werden.

5. Die Förderung von Dissertationen sowie die Vergabe von Preisen und Stipendien.
6. Der FPF e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder können für eine Tätigkeit im Interesse des FpF e.V., die über den Rahmen ihrer Mitarbeit als Mitglied wesentlich hinausgeht, eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe der Vorstand bestimmt.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Dem FPF e.V. können angehören

1. Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Behörden und Personenvereinigungen sowie Verbände, Vereine, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform aufgenommen werden, deren Tätigkeit oder fachliches Interesse in Zusammenhang mit der Produktionstechnik steht.

2. Außerordentliche (korrespondierende) Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die forschend auf dem Gebiet der Produktionstechnik tätig sind.

3. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen, welche die Zwecke des FPF e.V. in besonderem Maße gefördert haben, ernannt werden.

§ 4 BEGINN UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliche Mitglieder

Der Antrag auf Aufnahme in den FPF e.V. muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, der über ihn entscheidet. Die Aufnahme setzt die Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit des Vorstandes voraus.

Der Aufnahmebeschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Mit dem Eingang dieser Mitteilung bei dem Antragsteller beginnt die Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen mit deren Tod,
- b) nach schriftlicher Kündigung eines Mitglieds zum Ende des laufenden Geschäftsjahres; die Kündigung muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand eingegangen sein.
- c) durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigen Gründen, insbesondere, wenn das Mitglied gegen die Interessen des FPF e.V. verstößt.
Ein solcher Beschluss bedarf der Zweidrittel-Mehrheit des Vorstandes.
Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied zu hören. Dieses hat das Recht, sich gegen diesen Beschluss innerhalb von einem Monat nach Eingang der Mitteilung des Beschlusses schriftlich bei dem Vorstand zu beschweren. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Beschwerde.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied von noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem FPF e.V.. Rechte an dessen Vermögen erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft. Eine finanzielle Verbindlichkeit hat das Mitglied nicht zu erfüllen.

2. Außerordentliche Mitglieder

werden vom Vorstand jeweils auf die Dauer von 3 Jahren berufen.

3. Ehrenmitglieder

werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die vom FPF e.V. geförderten Forschungsvorhaben und deren allgemein gültigen Ergebnisse sowie auf vergünstigte Teilnahme an dessen Veranstaltungen,
2. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind gehalten, Anträge an die Organe des FPF e.V. im Rahmen seiner Satzung bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 6 BEITRÄGE, KOSTENAUFBRINGUNG

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aufgebracht:

1. durch die Beiträge;
der Jahresbeitrag für natürliche Personen beträgt € 40,---
und für Firmen, Verbände, Behörden usw. beträgt € 300,--,
der Beitrag ist im Januar des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
2. durch Geldspenden oder durch andere Zuwendungen,
3. durch eigene Einnahmen.

Die Mittel dürfen nur den gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben dienen und hierzu auch angesammelt werden (§ 5, Ziff. 4, Gem. VO.).

Die Verwaltungsaufgaben sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des FPF e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden alljährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen:

- a) auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder des FPF e.V.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort und -zeit sowie Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor Tagungstermin.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanentwurfes,
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f) Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden,
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des FPF e.V.,

i) sonstige Aufgaben, für die kein anderes Organ des FPF e.V. zuständig ist.

4. Jedes ordentliche und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung auf andere Mitglieder ist unzulässig. Kooperative Mitglieder können durch einen Vertreter oder Beauftragten vertreten werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Anstelle einer Beschlussfassung in einer förmlich einberufenen Mitgliederversammlung können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

In diesem Fall sind die zur Beschlussfassung anstehenden Tagesordnungspunkte allen Mitgliedern unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass eine Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgen soll, schriftlich, per Fax oder E-Mail mitzuteilen. Die zur Abstimmung anstehenden Tagesordnungspunkte sind hinreichend zu erläutern.

Die Mitglieder können ihre Stimme innerhalb von 14 Tagen, schriftlich, per Fax oder E-Mail gegenüber dem Vorstand abgeben. Die Frist beginnt einen Tag nach Versendung des Beschlussvorschlages durch den Vorstand. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Stimme beim Vorstand maßgeblich. Nach der Frist eingehende Stimmenabgaben sind nicht zu berücksichtigen. § 8 Ziffern 4, 5 und 7 gelten entsprechend auch für Beschlüsse im Umlaufverfahren.

6. Der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

Ist der Vorsitz durch vorgenannte Regelung nicht festgelegt, so führt den Vorsitz einer der stellvertretenden Vorsitzenden und zwar der an Lebensjahren ältere.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Diese Niederschrift wird den Mitgliedern übersandt. Der Schriftführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Vorstand bestimmt.

§ 9 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und Geschäftsführer
- c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem Schatzmeister
- e) weiteren Vorstandsmitgliedern

Automatisch im Vorstand sind die Leiter der Fraunhofer-Institute IPA und IAO sowie die Inhaber des Lehrstuhls für Industrielle Fertigung und Fabrikbetrieb (IFF) der Universität Stuttgart und des Lehrstuhls für Arbeitswissenschaft und Technologiemanagement (IAT) der Universität Stuttgart.

Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr und endet mit dem Ablauf des 3. Geschäftsjahres danach. Das ausscheidende Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Aufstellung von Richtlinien zur Bearbeitung von Forschungsvorhaben des FPF e.V.,
- b) die Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplanes des FPF e.V.

3. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des FPF e.V. erfolgt in allen Angelegenheiten jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Innerhalb der Vereinsführung können vom Vorstand Vereinsmitglieder und auch Dritte in Einzelfällen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt und bevollmächtigt werden.

Der FPF e.V. haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 10 Geschäftsführung / Schatzmeister

1. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach der Satzung. Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die der Zustimmung des Vorstands bedarf.
2. Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der Mittel des FPF e.V. verantwortlich. Er ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten und einen Haushaltsplanentwurf für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 11 RECHNUNGSPRÜFUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich aus dem Kreis der Mitglieder zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und ihre Feststellungen zu dokumentieren.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Satzungsänderungen mit Ausnahme von § 12, Ziff. 2, können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag der Satzungsänderung muss im Wortlaut in der Tagesordnung enthalten sein.

2. Die Auflösung des FPF e.V. kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder des FPF e.V. vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens 4 Wochen nach der beschlussunfähig gebliebenen Mitgliederversammlung liegenden Termin einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft.
5. Beschlüsse, durch die
 - a) eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sowie
 - b) der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird,sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

DER VORSTAND

Stand: 28.08.2017